

Wahlausschreiben für die Wahl der Jugend- und Auszubildenden-Vertretung der Bauhaus-Universität Weimar

1. Gemäß § 57 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes ist an der Bauhaus-Universität Weimar eine Jugend- und Auszubildenden-Vertretung zu wählen. Sie besteht aus 1 Mitglied.
2. Die Wahl findet statt
am **10.05.2022** in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr,
am **11.05.2022** in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr und am
am **12.05.2022** in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr.

Die Wahllokale befinden sich

am **10.05.2022** in der Schwanseestraße 143, Raum 2.40,
am **11.05.2022** in der Coudraystraße 11 A, Raum 115.1 und
am **12.05.2022** in der Universitätsbibliothek, Steubenstraße 6, Haus G, Raum 0.02.

3. Die wahlberechtigten jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Kalendertagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber*innen beim Wahlvorstand einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am **29. März 2022**. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.
4. Die Wahlvorschläge der jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden müssen von mindestens **1** Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sollen mit einem Kennwort versehen sein. Ein*e Wahlberechtigte*r soll als Listenvertreter*in bezeichnet sein. Wird kein*e Listenvertreter*in benannt, so gilt derjenige Unterzeichner als Listenvertreter, der an erster Stelle steht.
5. Jeder Wahlvorschlag, der von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht wird, muss von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle und Mitglied der einreichenden Gewerkschaft sind, unterzeichnet sein. Jede Gewerkschaft kann je Gruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen.
6. Jeder Wahlvorschlag soll die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Dienststelle sowie die verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigen.
7. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen, wie Jugend- und Auszubildenden-Vertreter*innen zu wählen sind.
8. Jede*r Bewerber*in kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildenden-Vertretung nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden (§ 9 Abs. 1 ThürPersVVO).
9. Jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann seine Unterschrift zur Wahl der Jugend- und Auszubildenden-Vertretung rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§ 9 Abs. 3 ThürPersVVO).
10. Die einzelnen Bewerber/innen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit laufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Funktionsbezeichnung und, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen, die Beschäftigungsstelle anzugeben.

11. Wahlvorschläge, auf denen die Wahlbewerber*innen nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden oder die Änderungen enthalten, sind ungültig (§ 10 Abs. 2 ThürPersVVO).
12. Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am **3. Mai 2022** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekanntgegeben.
13. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, es sei denn, dass sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.
14. Das Wählerverzeichnis, die Wahlordnung (ThürPersVVO) und das Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) liegen vom 11. März 2022 bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Zeit Montag bis Freitag von 10:00 bis 11:30 Uhr in der Amalienstraße 13, Dachgeschoss, Raum 306 zur Einsicht aus (Wochenfeiertage ausgenommen). Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können schriftlich binnen 6 Arbeitstagen beim örtlichen Wahlvorstand bis zum 21. März 2022 eingelegt werden.
15. Wählbar sind gemäß § 58 ThürPersVG alle Beschäftigten, die am Wahltag das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und seit drei Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören.
16. Nicht wählbar sind Beschäftigte, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen, der*die Leiter*in der Dienststelle, der*die ständige Vertreter*in und Beschäftigte, die zu Einstellungen, Entlassungen oder sonstigen Entscheidungen, die den Status des Beschäftigten verändern, befugt sind sowie weisungsgebunden in der Dienststelle Tätige mit einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem fremden Arbeitgeber oder Dienstherrn.
17. Gewählt kann nur werden, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.
18. Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben. Auf ihr Verlangen hat ihnen der Wahlvorstand die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen bzw. zu übersenden.
19. Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen können persönlich Montag bis Freitag von 10:00 bis 11:30 Uhr beim Wahlvorstand in der Amalienstraße 13, Dachgeschoss, Raum 306 (Wochenfeiertage ausgenommen) oder per Post an Wahlvorstand der Personalratswahl, Amalienstraße 13, 99423 Weimar eingereicht werden.
20. Die **öffentliche Stimmenaushählung findet am 12. Mai 2022 ab 15:00 Uhr im Hörsaal 2, Coudraystraße 13 A** statt. Im Anschluss daran erfolgt die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.
21. Das Wahlergebnis wird durch Aushang in elektronischer Form auf der Website <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/gremien/personalrat/wahlen-2022/> bekannt gemacht.

Weimar, den 7. März 2022



.....
Vorsitzende Dr. A. Pommer



.....
Dr. Steffi Heine



.....
Jens-Uwe Wagner